

RICHTLINIEN DES LANDKREISES ALZEY-WORMS
über die Kindertagesstättenkinderbeförderung
vom 30.01.1992 zuletzt geändert durch den Kreistag am 28.05.2012

1. Persönlicher Geltungsbereich

Der Landkreis trägt aufgrund des § 11 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 82) und nach Maßgabe dieser Richtlinien die notwendigen Kosten der Beförderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt zur zuständigen Kindertagesstätte in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil, wenn dem Kind in einer wohnungsnahen Kindertagesstätte kein Platz zur Verfügung steht. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht nach § 11 Kindertagesstättengesetz kein Rechtsanspruch auf Beförderung.

2. Zuständige Kindertagesstätte

Zuständige Kindertagesstätte ist die nach dem Kindertagesstättenbedarfsplan (§ 9 Kindertagesstättengesetz) oder aufgrund einer Zuweisung des Jugendamtes für den Wohnort des Kindes zuständige Kindertagesstätte.

3. Verkehrsmittel

3.1. Kindertagesstättenbus*

Die Beförderung erfolgt in der Regel mit Kindertagesstättenkinderbussen, wenn regelmäßig mindestens fünf Kindertagesstättenkinder mitfahren; hierbei ist grundsätzlich eine gemeinsame Hin- u. Rückfahrt der Kinder vorzusehen. Beim Einsatz von Kindertagesstättenkinderbussen ist der Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu berücksichtigen; der Anforderungskatalog ist Bestandteil dieser Richtlinien und als Anlage beigefügt.

3.2. Privateigenes Kraftfahrzeug

3.2.1 Wenn keine Beförderung eingerichtet wurde, kann der Landkreis zur Gewährleistung der Beförderungspflicht auch die Kosten der Beförderung mit privateigenem Kraftfahrzeug durch Personensorgeberechtigte übernehmen. In diesen Fällen wird grundsätzlich der Preis der günstigsten Zeitkarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels (Schülerjahreskarte) für die Entfernung zwischen Wohnort und Kindertagesstätte erstattet.

* Kraftfahrzeuge i.S.d. § 1 Nr. 4 Buchst. i) der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) i.d.F. der Zweiten Verordnung zur Änderung personenbezogener Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273).

3.2.2 Werden mehrere Kinder stets oder nur mit wenigen Ausnahmen gemeinsam zur Kindertagesstätte gefahren, sollen grundsätzlich die Kosten nach Nr. 3.2.1 jeweils wie folgt erstattet werden.

- bei zwei Kindern = eine Schülerjahreskarte
- bei drei Kindern = zwei Schülerjahreskarten
- bei vier Kindern = drei Schülerjahreskarten
- usw.

3.2.3 Sofern nicht die zuständige Kindertagesstätte nach Nr. 2 besucht wird, werden die Kosten nur in der Höhe erstattet, die beim Besuch der zuständigen Kindertagesstätte angefallen wären. Ein Anspruch auf Beförderung mit einem Kindertagesstättenkinderbus besteht in diesen Fällen nicht.

3.2.4 Die Erstattung nach Nr. 3.2.1 und 3.2.3 erfolgt nur, wenn das Kind an mindestens der Hälfte der Tage, an denen die Kindertagesstätte monatlich geöffnet hat, die Einrichtung tatsächlich besucht hat. Die Nachweise hierüber werden durch die Kindertagesstätten erbracht.

3.3. Mitnahme im Schulbus

Eine Mitnahme im Schulbus kann dann erfolgen, wenn dem Kind im Schulbus ein Sitzplatz zur Verfügung steht und der Schulbus die Kindertagesstätte unmittelbar anfährt.

3.4. Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

3.4.1 Eine Beförderung von Kindern zum Besuch von Kindertagesstätten kann im öffentlichen Personennahverkehr erfolgen wenn,

- die Beförderung auf einer kurzen Strecke notwendig ist
- für das Kind ein Sitzplatz zur Verfügung steht
- die Kinder von der Haltestelle bis zur Kindertagesstätte begleitet werden und
- ein vorzeitiges Aussteigen nicht zu befürchten ist.

3.4.2 Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel übernimmt der Landkreis das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstige zumutbare Verkehrsverbindung. In der Regel werden die Fahrtkosten in der Weise übernommen, dass die Kinder Zeitkarten (Schülerjahreskarten) zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels erhalten.

3.4.3 Für die Ausgabe und Abrechnung der Schülerfahrkarten trifft die Kreisverwaltung Regelungen mit den jeweils in Betracht kommenden Verkehrsträgern (Verkehrsträgerverbände). Dabei sollen die vertraglichen Regelungen auf der Grundlage der Rahmenverträge des Landkreistages/Städtetages für Schülerfahrtkosten angewandt werden.

4. Aufsicht

- 4.1 Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg vom und zur Kindertagesstätte aufsichtspflichtig. Dies gilt uneingeschränkt für das Verbringen zur und zum Abholen von der Haltestelle. Für die Fahrt im Bus und den Weg von der Haltestelle zur Kindertagesstätte beschränkt sich die Verantwortung der Personensorgeberechtigten auf die Entscheidung, ob das Kind an der Gemeinschaftsbeförderung teilnehmen kann. Die Kreisverwaltung soll die Personensorgeberechtigten auf diese Verantwortung hinweisen.
- 4.2 Die Kreisverwaltung übernimmt als Träger der Kindertagesstättenkinderbeförderung die Verantwortung dafür, dass die Beförderung ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wird. Die Unternehmen werden vertraglich verpflichtet, nur solche Fahrzeuge einzusetzen, die den Anforderungen in dem Anforderungskatalog entsprechen. Es wird darauf verwiesen, dass auf die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Anforderungen kein Rechtsanspruch besteht.

5. Nachmittagsfahrten

Eröffnet der Träger der Kindertagesstätte Vor- und Nachmittags ein Betreuungsangebot, sollen Zwischenfahrten am Nachmittag eingerichtet werden, wenn die übliche Fahrzeit des Kindertagesstättenkinderbusses auf der einfachen Fahrstrecke 15 Minuten nicht überschreitet. Ein Kindertagesstättenkinderbus soll eingesetzt werden, wenn regelmäßig mindestens fünf Kindertagesstättenkinder zu befördern sind. Falls Personensorgeberechtigte alle Fahrten mit privateigenem PKW übernehmen, ist Nr. 3.2.1 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass zwei Schülerjahreskarten erstattet werden.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Fahrkosten für die Kindertagesstättenkinderfahrten werden auf Antrag übernommen.
- 6.2 Fahrkosten für die Kindertagesstättenkinderfahrten werden nur ab dem Zeitpunkt der Antragstellung übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- 6.3 Der Antrag ist grundsätzlich nur einmal zu stellen. Ein neuer Antrag ist erforderlich, wenn sich der Wohnsitz des Kindes oder der Personensorgeberechtigten ändert, das Kind die Kindertagesstätte wechselt, die Besuchszeiten des Kindes in der Kindertagesstätte wechseln oder die Beförderungsart sich ändert.

7. Bewilligung der Beförderungskosten

Die Bewilligung der Beförderungskosten erfolgt für die Dauer eines Kindertagesstättenjahres (01.08.-31.07.). Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Kindertagesstättenjahr bis zum Ende des Kindertagesstättenbesuchs, wenn sie nicht vor Ablauf des Kindertagesstättenjahres schriftlich widerrufen wird.

8. Zahlungsweise

- 8.1 Die Erstattung der Fahrkosten nach Nr. 3.2 und Nr. 5 Satz 3 erfolgt vierteljährlich nachträglich zum 01. Oktober, 01. Januar, 01. April und 01. Juli. Zahlungen werden unbar durch Überweisung auf ein anzugebendes Konto vorgenommen; Barzahlung ist ausgeschlossen.
- 8.2 Die Auszahlung der Erstattung kann nur bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kindertagesstättenjahr - für das die Erstattung geltend gemacht wird – endet, angefordert werden. Nachweise, die nach dem 31.12. bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

9. Gültigkeit

Diese Richtlinien sind erstmals ab 13. August 2012 anzuwenden.

Anforderungskatalog für KOM und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden

1.

Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Dieser Anforderungskatalog gilt für § 30d Abs. 1 KOM - § 30 Abs. 1 StVZO Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz - und sogen. Kleinbusse - M1-Kfz (Pkw), die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt und mit 6 bis 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz ausgerüstet sind -, die zur Schüler- oder Kindergartenkinderbeförderung - nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g oder i der VO über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG – Freistellungs VO oder - nach § 43 Ziffer 2 PBefG (Sonderform des Linienverkehrs) besonders eingesetzt werden.

Eine derartige Verwendung von Kleinbussen ist der § 23 Abs. 6 StVZO

Zulassungsbehörde anzuzeigen (s. 4.4).

2.

Technische Anforderungen / Ausstattung der Kfz

2.1 *Gesetzliche Vorschriften*

Die Kfz müssen ständig den Bestimmungen der StVZO, der BO-Kraft und / oder den Richtlinien 2001/85/EG (KOM) und 70/1567 EWG (Pkw) entsprechen.

2.2 *Kennzeichnung*

KOM und Kleinbusse müssen an Stirn- und Rückseite mit den vorgeschriebenen Schulbus-Schildern gekennzeichnet sein. Die Wirkung der Schilder darf durch andere Aufschriften oder Bildzeichen nicht verdeckt werden. Nach Beendigung der Schulfahrt sind die Schulbus-Schilder zu entfernen oder abzudecken. § 33 Abs. 4 und Anlage 4 BOKraft

Statt der vorgeschriebenen Schulbusschilder sind auch elektronische Anzeigeeinrichtungen verwendbar. Dabei müssen die Anzeigeeinrichtungen folgende Abmessungen haben: Das Symbol muss mindestens 144 mm hoch und 215 mm breit sein. Die Farbe des Bildhintergrundes muss verkehrsschwarz (RAL 9017) oder in einem vergleichbaren Farbton und das Symbol leuchtgelb (RAL 1026), ausgeführt sein.

2.3 *Zusätzliche Fahrtrichtungsanzeiger*

KOM und Kleinbusse sind mindestens an den Rückseiten mit zwei zusätzlichen Fahrtrichtungsanzeigern auszurüsten, die so hoch und so weit außen wie möglich angeordnet sein müssen. KOM mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t müssen an den Fahrzeuglängsseiten im vorderen Drittel zusätzlich mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein. § 54 Abs. 4 StVZO

2.4 *Sichtverhältnisse für Fahrzeugführer*

Neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der §§ 35b und 56 StVZO muss der Fahrzeugführer aus normaler Sitzposition den sicherheitsrelevanten äußeren und inneren Bereich des KOM beobachten können.

Dies gilt als erfüllt, wenn

2.4.1 eine in 1200 mm Höhe über dem Erdboden und in einem Abstand von 300 mm vor der Fahrzeugfront angeordnete Messlatte direkt oder

über zusätzliche Frontspiegel indirekt gesehen werden kann (geringfügige Einschränkungen des Sichtfelds z.B. durch

Fensterstege oder Scheibenwischerarme bleiben unberücksichtigt);

oder

über hinreichend große Kamera-Monitor-Systeme indirekt gesehen werden kann; RL 2003/97/EG

2.4.2 der KOM außerdem an der rechten Seite mit Rückspiegeln oder hinreichend großen Kamera-Monitor-Systemen ausgerüstet ist, deren Sichtfelder so beschaffen sind, dass der Fahrer auf der Außenseite des Fahrzeugs mindestens einen ebenen und horizontalen Teil der Fahrbahn übersehen kann, der durch die folgenden senkrechten Ebenen begrenzt ist (siehe Anlage 1); RL 2003/97/EG

2.4.2.1 zur senkrechten Längsmittlebene des Fahrzeugs durch eine parallele Ebene, die durch den äußersten rechten Punkt der Breite des Fahrzeugs hindurchgeht; dabei wird die Breite des Fahrzeugs auf der durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers hindurchgehenden senkrechten Querebene gemessen;

2.4.2.2 in Querrichtung durch eine Ebene, die 1 m vor der in 2.4.2.1 erwähnten Ebene parallel zu dieser verläuft;

2.4.2.3 hinten durch eine Ebene, die 4 m hinter der durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers hindurchgehenden Ebene parallel zu dieser verläuft und vorn durch die senkrechte Ebene, die 1 m vor der durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers hindurchgehenden senkrechten Ebene parallel zu dieser verläuft. Verläuft die senkrechte Querebene durch die äußerste Kante des Stoßfängers des Fahrzeugs weniger als 1 m vor der senkrechten Ebene durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers, so ist das Sichtfeld auf diese Ebene beschränkt;

2.4.3 über die vorgeschriebenen oder zusätzlichen Außenspiegel die äußeren Bereiche der Ein- und Ausstiege beobachtet werden können, die nicht unmittelbar einzusehen sind (bei Gelenkonnibussen ist dies in gestreckter Stellung der Fahrzeuge zu prüfen);

2.4.3.1 die in 2.4.2 und 2.4.3 aufgeführten Außenspiegel, soweit nicht an Fahrgasttüren angebracht, beheizt sowie die Bereiche der Scheiben, die für die Sicht zu diesen Außenspiegeln erforderlich sind, nicht aufgrund von Witterungseinflüssen beschlagen oder vereisen können (z.B. Doppelverglasung, Scheibenheizung, entsprechend angeordnete Warmluftdüsen); § 31 Abs. 2 StVZO, § 23 Abs. 1 StVO

2.4.4 über Innenspiegel der Fahrgastraum und die Ein- und Ausstiegsbereiche zumindest bei den von ihm betätigten Fahrgasttüren eingesehen werden können;

- 2.4.5 in KOM mittels baulicher Maßnahmen, z.B. Schwenkbügel, sichergestellt ist, dass sich neben dem Fahrzeugführer keine Personen aufhalten können. Begleitpersonen, auf besonders gekennzeichneten Sitzen, sind davon ausgenommen. § 35b Abs. 2 StVZO gilt für bis zum 13.02.2005 erstmals in den Verkehr gebrachte KOM. Für neue KOM: Empfehlung
- 2.5 *Ein- und Ausstiege*
- 2.5.1 Die untersten Trittstufen der Ein- und Ausstiege von KOM dürfen maximal 400 mm nach der StVZO bzw. 340 mm (KOM-Klasse A oder I) oder 380 mm (KOM-Klasse B, II oder IM) nach der Richtlinie 2001/85/EG über der Fahrbahn liegen. § 35d Abs. 2 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.7.7.1)
- 2.5.2 Wird bei KOM eine Höhe von 300 mm bei den unteren Trittstufen überschritten, sind Haltegriffe oder Haltestangen im Bereich der Ein- und Ausstiege anzubringen, die von Schülern und Kindergartenkindern beim Ein- und Aussteigen benutzt werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn die Haltegriffe oder Haltestangen von der Fahrbahn aus erreicht werden können und dabei eine Höhe von 1100 mm - gemessen von der Fahrbahn - nicht überschritten wird. VkB1. 1980, S. 537 (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.11.3.2)
- 2.5.3 Trittstufen der Ein- und Ausstiege müssen trittsicher und auch in feuchtem Zustand rutschhemmend sein. § 35d Abs. 1 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.7.7.6)
- 2.5.4 In den Bereich der Ein- und Ausstiege dürfen keine Gegenstände hineinragen, die eine Gefährdung mit sich bringen könnten. In diesem Bereich befindliche Sitze dürfen nicht benutzt werden und müssen hochgeklappt und gesichert bzw. ganz ausgebaut sein. Sitze für Begleitpersonen, die von solchen Personen benutzt werden, sind hiervon ausgenommen. § 35d Abs. 1 StVZO, § 35b Abs. 2 (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.7.1.7)
- 2.5.5 Sicherheitseinrichtungen an beweglichen Einstieghilfen (Kneelingsysteme, Hubeinrichtungen oder Rampen) müssen ständig betriebsbereit sein. Der Betrieb von fremdkraftbetätigten Rampen muss durch gelbes Blinklicht angezeigt werden. § 35d Abs. 3 StVZO und Richtlinie für fremdkraftbetriebene Einstieghilfen an KOM (VkB1. 1993, S. 218) (RL 2001/85/EG, Anh. VII, Nr. 3.11.4.3.1)
- 2.5.6 KOM und Kleinbusse müssen eine elektrische Innenbeleuchtung haben. Die Ein- und Ausstiege von KOM sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche außerhalb des Kfz müssen hinreichend ausgeleuchtet sein, solange die Türen nicht vollständig geschlossen sind. § 54a StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.8)
- 2.6 *Fahrgasttüren und Notausstiege*
- 2.6.1 Türen, Türverschlüsse und ihre Betätigungseinrichtungen § 35e StVZO

- müssen so beschaffen sein, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen der Türen nicht zu erwarten ist. (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.4)
- 2.6.2 In KOM muss dem Fahrzeugführer der geschlossene Zustand fremdkraftbetätigter Fahrgasttüren sinnfällig angezeigt werden. Eine derartige Anzeige wird auch für handbetätigte Fahrgasttüren empfohlen.
- 2.6.2.1 Fahrgasttüren von Kleinbussen, mit denen Schüler von Grundschulen oder Kindergartenkinder befördert werden, müssen zusätzlich gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert werden können.
- 2.6.3 An fremdkraftbetätigten Fahrgasttüren in KOM müssen: § 35e Abs. 5 StVZO - VkB1. 1984, S. 566, VkB1. 1988, S. 239 und VkB1. 1991, S. 498 - (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.5 und 7.6.6)
- 2.6.3.1 mit Ausnahme der im direkten Einflussbereich und Sichtfeld des Fahrzeugführers liegenden und von ihm zu betätigenden Fahrgasttüren alle anderen Fahrgasttüren mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die ein Einklemmen von Personen verhindern (z.B. Reversiereinrichtungen), § 35e Abs. 5 StVZO
- 2.6.3.2 die Hauptschließkanten von Fahrgasttüren ohne Reversiereinrichtungen mit ausreichend breiten und nachgiebigen Schutzleisten gesichert sein,
- 2.6.3.3 vorhandene Schutzeinrichtungen ständig betriebsbereit sein.
- 2.6.4 Die Betätigung der besonderen Einrichtungen zum Öffnen der Fahrgasttüren in Notfällen, durch die fremdkraftbetätigte Türen geöffnet oder drucklos geschaltet werden können, muss dem Fahrzeugführer optisch und akustisch angezeigt werden. § 35e Abs. 3 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.5.1.6)
- 2.6.5 Empfohlen wird, dass die vorgenannten Einrichtungen zum Öffnen der Fahrgasttüren in Notfällen nur bei einer Fahrgeschwindigkeit bis zu 5 km/h wirksam sind. (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.5.1)
- Notausstiege müssen als solche gekennzeichnet und ständig betriebsbereit sein. Hilfsmittel zum Öffnen der Notausstiege - z.B. sogenannte Nothämmer - müssen deutlich sichtbar sowie leicht zugänglich in unmittelbarer Nähe der Notausstiege angebracht sein. § 35f, Anl. X Nr. 5 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.7, 7.6.8, 7.6.9, 7.6.11, 7.7.2, 7.7.3, 7.7.4)

2.7 *Fahrgastraum*

- 2.7.1 Die Fußböden in KOM müssen auch in feuchtem Zustand ausreichend rutschhemmend sein. § 35d StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.7.5.9)
- 2.7.2 Die im Aufenthalts- und Bewegungsbereich der Schüler befindliche Innenausstattung (einschließlich Fahrscheinentwerfer) muss so beschaffen sein, dass beim Betrieb und bei Unfällen der Kfz Verletzungen möglichst gering und auf das unvermeidbare Maß beschränkt bleiben:
- Haltegriffe und sonstige Halteeinrichtungen sowie deren Befestigungen dürfen keine scharfen Kanten aufweisen. Sie müssen soweit abgepolstert sein, dass Aufprallverletzungen weitgehend vermieden werden;
 - Aschenbecher, Leuchten, Garderobenhaken, klappbare Armlehnen und andere Fahrzeugteile müssen so gestaltet sein, dass Aufprallverletzungen weitgehend vermieden werden.
- 2.8 *Sitz- und Stehplätze*
- 2.8.1 *Sitzplätze, Ausrüstung mit Sicherheitsgurten*
- 2.8.1.1 In KOM dürfen nur so viel sitzende Kinder befördert werden, wie Sitzplätze im Fahrzeug angeschrieben und in den Fahrzeugpapieren ausgewiesen sind. § 34a StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.3.1.1)
- 2.8.1.2 Kleinbusse sind auf den im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 ausgewiesenen Sitzplätzen mit Sicherheitsgurten ausgerüstet. Sofern Alter und Größe der Schüler und Kindergartenkinder das Anlegen der Sicherheitsgurte nicht gestatten, sind geeignete Rückhalteeinrichtungen für Kinder mitzuführen.
- Es dürfen nur soviel Kinder befördert werden, wie Sicherheitsgurte und / oder Rückhalteeinrichtungen vorhanden sind. Eine Behinderung des Fahrzeugführers durch neben ihm sitzende Kinder ist auszuschließen. § 22a StVZO (ECE-R 244); § 21 Abs. 1a StVZO
- 2.8.1.3 Ob und ggf. in welchem Umfang KOM einzusetzen sind oder eingesetzt werden, die nach § 35a Abs. 4 StVZO mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, ist u. a. von den speziellen Einsatzbedingungen vor Ort abhängig zu machen. § 35a i.V.m. § 72 Abs. 2 StVZO; Entscheidung des Trägers für die Schülerbeförderung und Vereinbarung mit dem Unternehmer
- 2.8.2 *Stehplätze*
- 2.8.2.1 Stehplätze sind in Kleinbussen nicht und in KOM nur in dem Umfang zulässig, wie sie im Fahrzeugschein bzw. in § 34a StVZO; Nr. 2.8.3;

der Zulassungsbescheinigung Teil 1 ausgewiesen und im Fahrzeug angeschrieben sowie vom Träger für die Schülerbeförderung für zulässig erklärt worden sind. (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.3.1.2)

2.8.2.2 Für Stehplätze müssen geeignete Halteeinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Sie müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie auch von Schülern aller Altersklassen benutzt werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn die Halteeinrichtungen in einer Höhe von 800 mm bis 1100 mm bzw. nach der RL 2001/85/EG bis 1500 mm über dem Fahrzeugboden angeordnet sind und für jeden Stehplatz eine Mindestgrifflänge von 80 mm vorhanden ist. § 34a Abs. 5 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.11.2)

Für KOM, die ab dem 13. Februar 2005 erstmals in den Verkehr kommen, wird eine max. Höhe von 1100 mm empfohlen.

2.8.3

Nutzung der maximal zulässigen Stehplätze

Ob und in welcher Anzahl die im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 ausgewiesenen und im KOM angeschriebenen Stehplätze genutzt werden dürfen, ist vom Einzelfall abhängig und vom Aufgabenträger der Schüler- oder Kindergartenkinderbeförderung festzulegen. § 34a Abs. 1 StVZO; (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.3.1.2)

Gründe für eine niedrigere Ausnutzung der max. zulässigen Stehplätze können z.B. sein:

- Alter der Schüler,
- Häufigkeit und Dauer der starken Stehplatzbelegung,
- Beförderungsdauer für Schüler,
- Straßen- und Verkehrsverhältnisse auf der Beförderungsstrecke.

3.

Betrieb der Kraftfahrzeuge

3.1 Die Kfz sind nur in betriebs- und verkehrssicherem sowie in sauberem Zustand einzusetzen. § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 StVZO, § 23 Abs. 1 StVO

3.2 Während des Betriebs sind die Kfz den Umständen entsprechend zu heizen und / oder zu lüften.

3.3 Der Träger für die Schülerbeförderung kann unter Berücksichtigung der winterlichen Fahrbahnverhältnisse und der Einsatzgebiete der Schulbusse eine zeitlich befristete Ausrüstung mit Winterreifen (M+S) vorschreiben. Des Weiteren kann auch die Verwendung von Schneeketten vorgeschrieben werden, sofern bei Antritt der Fahrt schnee- oder eisglatte Fahrbahn zu erwarten ist. Im Übrigen gilt § 18 BOKraft

3.4 Die Beförderung von stehenden Schülern auf Flächen, die als Stehplatzflächen nicht zulässig sind, ist verboten; hierzu gehören z.B.:

- Trittstufen der Ein- und Ausstiege,
- die von Personen freizuhaltende Fläche neben dem Fahrersitz (s. 2.4.5).

Auf diese Flächen ist durch Beschilderung besonders hinzuweisen (z.B. "Nicht auf den Trittstufen stehen - Ausstieg freihalten!").

3.5 Vorgeschriebene Sicherheitsgurte und Rückhalteeinrichtungen sind während der gesamten Beförderungsdauer anzulegen bzw. zu benutzen.

§ 21 Abs. 1a und § 21a Abs. 1 StVO

3.6 Wird die Nutzung vorhandener Stehplätze in mit Sicherheitsgurten ausgerüsteten KOM (so genannten Misch- oder Kombibussen) untersagt (s. Nr. 2.8.3) oder sind keine Stehplätze zulässig, müssen während der Fahrt:

Entscheidung des Trägers für die Schülerbeförderung: § 21 und § 21a StVO

- in KOM mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t die Sicherheitsgurte auf allen Plätzen ordnungsgemäß angelegt werden,
- in KOM mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t die Sicherheitsgurte ordnungsgemäß angelegt bzw. von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, amtlich genehmigte und für Kinder geeignete Rückhalteeinrichtungen benutzt werden.

4.

Überprüfungen und Kontrollen

4.1 Zur Feststellung, ob die einzusetzenden Kfz den einschlägigen Vorschriften sowie den Anforderungen dieses Katalogs entsprechen, kann die zuständige Behörde die Vorlage eines Gutachtens / einer Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder von der nach § 29 StVZO zuständigen Person verlangen.

4.2 Der Träger für die Schülerbeförderung ist berechtigt, den Schulbusverkehr einschließlich des Zustandes und der Ausrüstung der Kfz sowie des eingesetzten Fahrpersonals in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

4.3 Werden bei vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 29 StVZO, §§ 41 und 42 BOKraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei Überprüfungen durch die zuständige Behörde Mängel festgestellt, hat der Unternehmer diese unverzüglich zu beseitigen.

4.4 Der Träger für die Schülerbeförderung ist berechtigt zu

prüfen, ob im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 der Vermerk der Zulassungsbehörde nach § 23 Abs. 6 StVZO über die Verwendung des Pkw zur Personenbeförderung nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-VO eingetragen ist und dementsprechend kürzere Fristen für die Hauptuntersuchung zum Tragen kommen.

Diese Richtlinien treten nach Nr. 9 mit Beginn des neuen Schuljahres am 13. August 2012 in Kraft.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 08.05.2012 einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss gefasst.

Ernst Walter Görisch
Landrat